

## Synopse

### Vernehmlassungsentwurf Revision StG 2019 - 640.1

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf   |
|---|--|
|   | <b>Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)</b>   |
|   | <b>I.</b>  |
|   | Der Erlass RB <a href="#">640.1</a> (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:                                      |
|   | <b>§ 20c</b><br>Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten<br><br><sup>1</sup> Für den Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist § 76a sinngemäss anwendbar. |
| <b>§ 22</b><br>Einkünfte aus beweglichem Vermögen; Grundsatz<br><br><sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:<br><br>1. Zinsen aus Guthaben;<br><br>2. Ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;<br><br>3. Einkünfte des Inhabers aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit Einmalverzinsung; |  |

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf  |
|---|---|
| <p>4. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;</p> <p>5. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;</p> <p>6. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;</p> <p>7. Einkünfte aus immateriellen Gütern.</p> <p><sup>2</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen, einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen, sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.</p> | <p><sup>2</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen, einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen, sind im Umfang von <del>60</del><u>70</u> Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> |
|   | <p><b>§ 76a</b><br/>Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten</p> <p><sup>1</sup> Der Anteil des Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten, der auf den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen der steuerpflichtigen Person beruht, wird mit einer Ermässigung von 40 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.</p>  |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf   |
|-----------------|--|
|                 | <p><sup>2</sup> Wird die Steuer auf dem Erfolg aus Rechten nach Absatz 1 erstmals ermässigt, so werden die diesen Rechten zurechenbaren, in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.</p> <p><sup>3</sup> Betreffend Definition der vergleichbaren Rechte, Berechnung des qualifizierenden Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten sowie die Dokumentationspflichten der steuerpflichtigen Person, welche die Ermässigung beantragt, gelten die bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen gemäss Artikel 24a Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sinngemäss.</p>  |
|                 | <p><b>§ 76b</b><br/>Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht</p> <p><sup>1</sup> Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.</p> <p><sup>2</sup> Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 75 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.</p> <p><sup>3</sup> Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.</p> <p><sup>4</sup> Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.</p> |
|                 | <p><b>§ 76c</b><br/>Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht</p>  |

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf  |
|---|---|
|   | <p><sup>1</sup> Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.</p> <p><sup>2</sup> Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 75 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.</p> |
| <p><b>§ 79</b><br/>Umstrukturierungen</p> <p><sup>1</sup> Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;</li><li>2. bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;</li><li>3. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;</li><li>4. bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.</li></ol> |   |

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf       |
|---|------------------------------|
| <p><sup>2</sup> Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Ziffer 4 werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 204 bis 206 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.</p> <p><sup>3</sup> Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Ziffer 4;</li><li>2. die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach den §§ 87 oder 88 besteuert wird.</li></ol> <p><sup>4</sup> Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 204 bis 206 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.</p> <p><sup>5</sup> Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.</p> | <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p> |

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf   |
|---|--|
| <p><b>§ 85</b><br/>Steuersatz</p> <p><sup>1</sup> Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Gewinnsteuer von 4 Prozent des steuerbaren Reingewinnes.</p>   | <p><sup>1</sup> Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Gewinnsteuer von <u>4,2,5</u> Prozent des steuerbaren Reingewinnes.</p>   |
|   | <p><b>§ 86b</b><br/>Ermässigungsbegrenzung</p> <p><sup>1</sup> Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 76a darf 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages gemäss § 86 Absätze 1 und 5 und vor Abzug der vorgenannten Ermässigung, nicht übersteigen. Aus der Ermässigung dürfen zudem keine Verlustvorträge resultieren.</p> |
| <p><b>§ 87</b><br/>Holdinggesellschaften</p> <p><sup>1</sup> Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Beteiligungserträge längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.</p> <p><sup>2</sup> Erträge aus Grundeigentum im Kanton werden zu einem Satz von 4 Prozent besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.</p> <p><sup>3</sup> Kapitalgewinne aus der Veräusserung einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft im Sinne von § 86a werden als Erträge aus Grundeigentum der ordentlichen Besteuerung unterworfen.</p> | <p><b>§ 87 Aufgehoben.</b></p>   |
| <p><b>§ 88</b><br/>Verwaltungsgesellschaften</p> <p><sup>1</sup> Für die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, gelten folgende Bestimmungen:</p>  | <p><b>§ 88 Aufgehoben.</b></p>   |

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsentwurf         |
|--|--------------------------------|
| <p>1. Die Beteiligungserträge gemäss § 86 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei; vorbehalten bleibt § 86a.</p> <p>2. Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert.</p> <p>3. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz zum ordentlichen Tarif besteuert.</p> <p>4. Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste aus Beteiligungen im Sinne von Ziffer 1 können nur mit Erträgen gemäss Ziffer 1 verrechnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Absatz 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Absatz 1 Ziffer 3 werden nach Massgabe des Umfanges der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.</p> |                                |
| <p><b>§ 89</b><br/>Übergang zu einer Holdinggesellschaft</p> <p><sup>1</sup> Die Besteuerung der Kapitalgewinne auf Beteiligungen bleibt vorbehalten sofern</p> <p>1. diese von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Muttergesellschaft zum Buchwert übertragen worden sind oder</p> <p>2. die auf sie entfallenden stillen Reserven bei Anerkennung einer bestehenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Holding-, Domizil- oder Verwaltungsgesellschaft nicht besteuert worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Die auf die Beteiligungen entfallenden stillen Reserven sind beim Übergang zu einer Holdinggesellschaft festzulegen. Sie werden steuerbar bei der Veräusserung von Beteiligungen innerhalb von zehn Jahren nach dem Übergang. Geschuldet ist eine Jahressteuer von 4 Prozent der Kapitalgewinne ohne jeglichen Abzug.</p>   | <p><b>§ 89 Aufgehoben.</b></p> |

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf  |
|---|---|
| <p><b>§ 90</b><br/>Doppelbesteuerungsabkommen</p> <p><sup>1</sup> Einkünfte und Erträge von Holding- oder Verwaltungsgesellschaften sind steuerbar, wenn eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und ein Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.</p>  | <p><b>§ 90</b> <i>Aufgehoben.</i></p>   |
| <p><b>§ 91</b><br/>Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen</p> <p><sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt vier Prozent des Reingewinnes.</p> <p><sup>2</sup> Gewinne unter Fr. 5 000.– werden nicht besteuert.</p>   | <p><sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt <u>vier 2.5</u> Prozent des Reingewinnes.</p> <p><sup>3</sup> Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.</p> |
| <p><b>§ 93</b><br/>Kapitalgesellschaften, Genossenschaften</p> <p><sup>1</sup> Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital sowie den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.</p>  | <p><sup>2</sup> Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 86 und auf Rechte nach § 76a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird mit 10 Prozent in die Bemessung einbezogen.</p>   |
| <p><b>§ 94</b><br/>Holding- und Verwaltungsgesellschaften</p> <p><sup>1</sup> Das steuerbare Eigenkapital der gemäss den §§ 87 oder 88 besteuerten juristischen Personen besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der bei einer Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.</p> | <p><b>§ 94</b> <i>Aufgehoben.</i></p>   |
| <p><b>§ 98</b><br/>Kapitalgesellschaften, Genossenschaften</p>  |   |

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsentwurf  |
|--|---|
| <p><sup>1</sup> Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 0,3 Promille des steuerbaren Kapitals, mindestens jedoch Fr. 100.–.</p>   | <p><sup>1</sup> Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 0,3 <u>15</u> Promille des steuerbaren Kapitals, mindestens jedoch Fr. <del>100</del> <u>200</u>.–.</p>  |
| <p><b>§ 99</b><br/>Holding- und Verwaltungsgesellschaften</p> <p><sup>1</sup> Die Kapitalsteuer der Holding- und Verwaltungsgesellschaften beträgt 0,01 Promille des steuerbaren Kapitals, mindestens jedoch Fr. 300.–.</p>  | <p><b>§ 99</b> <i>Aufgehoben.</i></p>   |
| <p><b>§ 100</b><br/>Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen</p> <p><sup>1</sup> Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 0,3 Promille.</p> <p><sup>2</sup> Eigenkapital unter Fr. 100 000.– wird nicht besteuert.</p>  | <p><sup>1</sup> Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen <u>so wie juristische Personen mit ideellen Zwecken</u> beträgt 0,3-<u>15</u> Promille.</p>   |
| <p><b>§ 138</b><br/>Steuerbefreiung und Nachbesteuerung</p> <p><sup>1</sup> Die in § 129 Absatz 1 Ziffern 1 bis 9 genannten Veräusserungen sowie Handänderungen zwischen Eltern und Nachkommen, Stief- oder Schwiegerkindern und zwischen Geschwistern sind von der Handänderungssteuer befreit; ausgenommen sind Aufzahlungen und freihändiger Verkauf gemäss Ziffer 6 sowie die Nachbesteuerung gemäss Absatz 4.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Ersatzbeschaffung nach § 129 Absatz 1 Ziffern 8 und 9 gilt die Steuerbefreiung im Umfang der Reinvestition des Veräusserungserlöses in das Ersatzgrundstück.</p> <p><sup>3</sup> Handänderungen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen im Sinne von § 21 Absatz 1 beziehungsweise § 79 Absatz 1 bleiben steuerfrei. Vorbehalten bleibt die Nachbesteuerung in Fällen gemäss § 21 Absatz 2 beziehungsweise § 79 Absätze 2 und 4.</p> <p><sup>4</sup> Ersatzbeschaffungen von Grundstücken des betrieblichen Anlagevermögens nach § 31 Absatz 1 und § 80 Absatz 1 bleiben von der Handänderungssteuer befreit. Vorbehalten bleibt die Nachbesteuerung in Fällen gemäss § 31 Absatz 2.</p> | <p><sup>3</sup> Handänderungen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen im Sinne von § 21 Absatz 1 beziehungsweise § 79 <u>Absatz Absätze 1 und 3</u> bleiben steuerfrei. Vorbehalten bleibt die Nachbesteuerung in Fällen gemäss § 21 Absatz 2 beziehungsweise § 79 Absätze 2 und 4.</p> |

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf  |
|---|---|
| <p><b>§ 215</b><br/>Steuerbetrug</p> <p><sup>1</sup> Wer zum Zweck einer Steuerhinterziehung im Sinne der §§ 208 bis 210 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Liegt eine Selbstanzeige nach den §§ 208 Absatz 3 oder 214a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen aller anderer Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 210 Absatz 3 und 214a Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> | <p><sup>1</sup> Wer zum Zweck einer Steuerhinterziehung im Sinne der <del>§§ 208</del> §§ 208 bis 210 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. <u>Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.– verbunden werden.</u></p> |
| <p><b>§ 216</b><br/>Steuerbetrug Quellensteuern</p> <p><sup>1</sup> Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und die Steuern nicht abliefern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Liegt eine Selbstanzeige nach den §§ 208 Absatz 3 oder 214a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderer Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 210 Absatz 3 und 214a Absätze 3 und 4 anwendbar.</p>  | <p><sup>1</sup> Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und <del>die abgezogene Steuern nicht abliefern, zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet,</del> wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. <u>Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.– verbunden werden.</u></p>  |
| <p><b>§ 217</b><br/>Eröffnung des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung</p>   | <p><b>§ 217</b><br/><u>Zuständigkeit, Eröffnung des Strafverfahrens</u> Straf- verfahrens wegen Steuerhinterziehung</p>   |

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf  |
|---|---|
| <p><sup>1</sup> Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern. Sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.</p> <p><sup>2</sup> Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen gemäss § 162 mit Umkehr der Beweislast im Sinne von § 164 Absatz 2 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.</p> | <p><sup>1</sup> <del>Die Einleitung eines Strafverfahrens</del> <u>Für die Durchführung von Steuerstrafverfahren wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern. Sie wird auf ihr Recht hingewiesen, Verletzung von Verfahrenspflichten (§ 207) und Steuerhinterziehungen (§§ 208 bis 214b) ist die Steuerverwaltung zuständig; für die Durchführung von Strafverfahren wegen Steuervergehen (§§ 215 und 216) die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern Staatsanwaltschaft.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren</del> <u>Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen gemäss § 162 mit Umkehr der Beweislast im Sinne von § 164 Absatz 2 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden</u> <u>wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern. Sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.</u></p> <p><sup>3</sup> Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen gemäss § 162 mit Umkehr der Beweislast im Sinne von § 164 Absatz 2 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.</p> |
| <p><b>§ 217a</b><br/>Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Nach Abschluss der Untersuchung erlässt die Steuerverwaltung eine Verfügung, die sie der betroffenen Person schriftlich eröffnet.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen sind die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Rechtsmittelverfahren sinngemäss anwendbar. Die Strafgerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.</p>   | <p><sup>3</sup> Die Kosten eines Steuerstrafverfahrens können der steuerpflichtigen Person auch bei Verfahrenseinstellung auferlegt werden, wenn die Durchführung durch deren Verhalten im Veranlagungsverfahren verursacht worden ist.</p>   |

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf  |
|---|---|
| <p><b>§ 219</b><br/>Verletzung von Verfahrenspflichten, Steuerhinterziehung</p> <p><sup>1</sup> Die Strafverfolgung verjährt:</p> <p>1. bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Veranlagungsverfahrens;</p> <p>2. bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Veranlagungsverfahrens;</p> <p>3. bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle unvollständig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden.</p> <p><sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Verfolgungshandlung unterbrochen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, sie kann insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer gesetzlichen Dauer verlängert werden.</p> | <p><b>§ 219</b><br/><u>Verjährung bei</u> Verletzung von Verfahrenspflichten, Steuerhinterziehung</p> <p>1. bei Verletzung von Verfahrenspflichten <u>zweidrei</u> Jahre <u>und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach rechtskräftigem dem rechtskräftigen Abschluss des Veranlagungsverfahrens</u><u>Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden;</u></p> <p>2. bei <u>versuchtervollendeter</u> Steuerhinterziehung <u>vierfünfzehn</u> Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Veranlagungsverfahrens;<u>Ablauf:</u></p> <p>a. der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (§ 208 Absatz 1 Ziffern 1 und 2);</p> <p>b. des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (§ 208 Absatz 1 Ziffer 3) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden (§ 211).</p> <p>3. <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> Die Verjährung <del>wird durch jede Verfolgungshandlung unterbrochen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die</del><u>tritt nicht mehr ein, wenn die Steuerverwaltung vor Ablauf der</u> Verjährungsfrist neu zu laufen, sie kann insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer gesetzlichen Dauer verlängert <del>werdeneine Verfügung erlassen hat.</del></p> |
| <p><b>§ 220</b><br/>Steuervergehen</p> <p><sup>1</sup> Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seit der Täter die letzte strafbare Handlung ausgeführt hat.</p>  | <p><b>§ 220</b><br/><u>Verjährung der</u> Steuervergehen</p> <p><sup>1</sup> Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, <del>seit (§§ 215 und 216) verjährt</del> <u>fünfzehn Jahre nachdem</u> der Täter die letzte strafbare Handlung ausgeführt hat.</p>   |

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf  |
|---|---|
| <p><sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen mit Wirkung für alle diese Personen unterbrochen. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung neu zu laufen; sie kann insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre verlängert werden.</p>   | <p><del><sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen mit Wirkung für alle diese Personen unterbrochen. Mit tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Unterbrechung beginnt die Verjährung neu zu laufen; sie kann insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre verlängert werden.</del>Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.</p> |
| <p><b>§ 221</b><br/>Bezug, Bezugsverjährung</p> <p><sup>1</sup> Für den Bezug gelten die §§ 187 folgende.</p> <p><sup>2</sup> Die Verjährung richtet sich nach § 153.</p>   | <p><sup>1</sup> Für den Bezug <u>von Bussen und Kosten</u> gelten die <del>§§ 187</del>§§ 187 folgende.</p> <p><sup>2</sup> Die Verjährung <u>richtet entsprechenden Forderungen verjähren fünf Jahre nach Rechtskraft der Bussenverfügung, spätestens aber 10 Jahre danach. Stillstand- und Unterbrechungsgründe richten sich nach § 153</u>§ 152 Absätze 2 und 3.</p>   |
| <p><b>§ 224</b><br/>Kirchensteuer juristischer Personen</p> <p><sup>1</sup> Die juristischen Personen haben sowohl den evangelischen als auch den katholischen Kirchgemeinden Steuern zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend für die Kirchensteuer ist das Verhältnis von Niedergelassenen und Aufenthaltern der beiden Konfessionen der Munizipalgemeinde, in der die juristische Person steuerpflichtig ist.</p> | <p><sup>2</sup> Massgebend für die Kirchensteuer ist das Verhältnis von Niedergelassenen und Aufenthaltern der beiden Konfessionen der <u>Munizipalgemeinde, Politischen Gemeinde</u>, in der die juristische Person steuerpflichtig ist.</p>   |
|   | <p><b>§ 245</b><br/>Übergangsbestimmung zur Verjährung bei Steuerstraftatbeständen</p> <p><sup>1</sup> Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor Inkrafttreten der Änderung vom DD.MM.YYYY begangen worden sind, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.</p>   |
|   | <p><b>§ 246</b><br/>Wegfall Steuerstatus</p>  |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf   |
|-----------------|--|
|                 | <p><sup>1</sup> Wurden juristische Personen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom DD.M-M.YYYY nach §§ 87 und 88 besteuert, werden die bei Inkrafttreten der Änderung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren zum Satz von 0,5 Prozent besteuert.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der bei Inkrafttreten dieser Änderung von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts ist von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festzusetzen. Deren Anfechtung richtet sich nach den Bestimmungen des Veranlagungsverfahrens.</p> <p><sup>3</sup> Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich selbstgeschaffenen Mehrwert, die bei Ende der Besteuerung gemäss den §§ 87 und 88 aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung gemäss § 86b einbezogen.</p> |
|                 | <b>II.</b>   |
|                 | <i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>  |
|                 | <b>III.</b>  |
|                 | <i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>   |
|                 | <b>IV.</b><br><br>Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft   |